

Ordnung für die Ehemalige Universitätsbibliothek Helmstedt

§ 1 Aufgaben

Die Ehemalige Universitätsbibliothek Helmstedt (EUB) gehört zu den historischen Sammlungen und musealen Einrichtungen des Landkreises Helmstedt. Als Präsenzbibliothek dient sie der kulturellen Bildungsarbeit sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die Erforschung und Vermittlung der Helmstedter Universitäts- und Kulturgeschichte ist ihr ein besonderes Anliegen.

Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgabe, indem sie insbesondere

- a) ihre Bestände bewahrt und erschließt,
- b) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
- c) Reproduktionen aus eigenen Bestandseinheiten herstellt oder in Auftrag gibt,
- d) auf Grund ihrer Bestände und Erschließungsmittel Auskünfte erteilt,
- e) Informationen über ihre Bestände in Datenbanken, Katalogsystemen und Websites veröffentlicht,
- f) Öffentlichkeitsarbeit leistet, zu der insbesondere Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Führungen und Vorträge gehören,
- g) Veröffentlichungen herausgibt und fördert.

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen, sachlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

§ 2 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich privatrechtlicher Natur.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Bestandsnutzung

Die Nutzung der Bestände der EUB erfolgt nach Anmeldung und Zulassung zur Nutzung. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Bibliotheksleitung oder deren Vertretung. Eine Zulassung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

Mit Anmeldung wird die Ordnung der EUB anerkannt.

Die Anmeldung zur Benutzung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiges, amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

§ 4 Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Benutzerinnen und Benutzer erklären sich mit der Speicherung dieser Daten durch die Bibliothek einverstanden.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen usw. sind an der Garderobe abzugeben.

Fotografien sowie Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Die Bibliothek kann die Benutzung von Diktiergeräten, Datenverarbeitungsgeräten, drahtlosen Telefonen, Schreibmaschinen oder anderen Geräten untersagen oder auf einige besondere Arbeitsplätze beschränken.

§ 6 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

Bibliotheksgut ist stets sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind nicht gestattet.

Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Wer ein Werk verliert oder beschädigt oder sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von Benutzerinnen und Benutzern insbesondere die Kosten für eine Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, die Kosten für ein Ersatzexemplar einfordern oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust und Beschaffungsaufwand ersetzen lassen.

§ 7 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften usw. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen. Die Bibliothek ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

Dem Bibliothekspersonal ist auf Verlangen ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 8 Reproduktionen

Die Bibliothek kann auf Antrag digitale Reproduktionen aus ihren Beständen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung

der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.

Vervielfältigungen aus Handschriften und alten Drucken sowie anderen wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

Die Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung regelt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliotheksleitung nicht auf Dritte übertragen werden.

Photographische oder sonstige Aufnahmen von den Räumlichkeiten der Bibliothek zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

Entgelte für photographische oder digitale Reproduktionsarbeiten sind im Regelfall im Voraus zu bezahlen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch geeignete Formen der Veröffentlichung bekanntgegeben. Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 10 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek bzw. ihr Träger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen hervorgerufen werden.

§ 11 Entgelte

Die Nutzung der Bibliothek erfolgt unentgeltlich. Für Serviceleistungen der Bibliothek werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ist in einer Entgeltordnung festgelegt.

Für die gewerbliche Nutzung von Beständen, insbesondere für die Verwertung von Reproduktionen aus Handschriften und anderen wertvollen Beständen, kann die Bibliothek besondere Entgelte erheben.

§ 12 Nutzung von Bibliotheksbeständen

Die Nutzung der Bestände erfolgt ausschließlich in den Räumen der Bibliothek. Für die Nutzung von Handschriften und alten Drucken gilt eine besondere Sorgfaltspflicht.

Auf Anordnung des Bibliothekspersonals sind während der Nutzung des Bibliotheksgutes Handschuhe aus Baumwolle oder Kunststoff zu tragen. Schreibgeräte oder andere Hilfsmittel, die Schäden am Bibliotheksgut verursachen können, dürfen nicht genutzt werden.

§ 13 Nutzung von technischen Einrichtungen

Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern oder zur Benutzung von Beständen zur Verfügung. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Rückgabe genutzter Werke

Ausgehändigte Werke sind dem Bibliothekspersonal nach der Benutzung persönlich zurückzugeben.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Bibliotheksordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände und Erkenntnisse die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliotheksleitung Benutzerinnen und Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 16 Gerichtsstand

Benutzerinnen und Benutzer unterwerfen sich der deutschen Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für alle sich aus der Benutzung ergebenden Streitigkeiten ist Helmstedt.

§ 17 Inkrafttreten und Änderung der Bibliotheksordnung

Die Ordnung der EUB tritt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 01.01.2025 in Kraft. Änderungen der Ordnung erfolgen ebenfalls durch Kreistagsbeschluss.